



# **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1859**

CDXXXI. Entscheidung kurfürstlich Brandenburgischer und herzoglich Braunschweigischer Commissarien über die zwischen Anthonius und Friedrich von Wustrow und beiden Städten Salzwedel wegen des ...

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCLXXXI. Entscheidung kurfürstlich Brandenburgischer und herzoglich Braunschweigischer Commissarien über die zwischen Anthonius und Friedrich von Wustrow und beiden Städten Saltzwedel wegen des Küssebruchs entstandenen Irrungen, vom 6. October 1547.

Zu wissen vnd kundt sey Idermenniglich, Nachdem sich Irrunge vnd gebrechen zwischen den Erbaren Anthonio vnd Fridrichen, gebrüder von Wustrow zu Wustrow, an einem vnd beider Stedte Rethen vnd gemeinen einwonern zw Saltzwedell andertheils erhalten wegen eins von den von Saltzwedell aufgeworffen grabens Im küsebruch beneben den Sechs althen pfeilern dofelbst bis in die Jetz, auch vorgehunge vnd nicht erhaltunge sollicher pfeiler vnd dan eins orts Ackers, wiesen vnd Puschwergks, so von dem letzten Pfeiler an den graben bis an die Jetze belangen, vnd sie von beiden theilen derwegen an sollichem Irrigen ortt heutt dato wie vnden vor vns hir vnden benandte, Des durchlauchtigsten hochgebornen fürsten vnd hern, hern Joachims, Marggraffens zu Brandenburgk, des heiligen Romischen Reichs Ertzcammerers vnd Churfürstens, zu Stettin, Pommern etc. vnd In Schlesien zu Croffen herzogk etc., vnfers gnedigsten hern hauptman der Altenmargke, zu Tangermünde vnd Saltzwedell vnd Rethen Levin von der Schulenburgk, Jürge Pofse, Lodelof von Aluenschleben, Andreas von Lüderitz vnd Johan Stüler, Licenciaten, vnd dan des durchlauchtigen hochgebornen fürsten vnd hern, hern Ernstens, herzogen zw Braunschwiegk vnd Lünenburgk, Jungen vnmündigen herschafft vorordenthe Rethen Paren von Platow, Baltzar Clamer, der Rechte Licenciaten vnd Cantzler vnd Johan koch, Amptman zu Luchow, zu sollichen gebrechen sonderliche vorordenthe Commissarien zu uorhor kommen, Seindt sie von allen theilen nach gnügsamer vorhor vnd besichtigung gemelther gebrechen midt Iren beider seidts guthen wissen vnd willen in der güthe endtlichen vnd zu grunde entscheiden vnd vortragen, Nemblich vnd also, Daz gemelther graben, so die von Saltzwedell beneben gedachten Pfeilern im küsebruch bis in die Jetze aufgeworffen, also hinfürder zue ewigen zeithen pleiben vnd von beiden theilen gehalten werden soll, Doch also, daz sollicher graben Itzo also balde an dem ortt, da der in die Jetze flüßt, widerumb durch die von Saltzwedell zehen thus langk zugehött vnd gemacht werde, dermassen, das die Jetz Iren auffluss dor Inn nicht haben könne. So oft aber sollicher graben drucken wirt, mügen die von Saltzwedell an die von Wustrow schreiben vmb erfornung sollich grabens vnd sie von beiden theilen, vnd do die von Wustrow Inwendig IIII tagen darzue nicht schigken mügen, sie die von Saltzwedell sollichen allein offnen vnd aus der Jetze nach notturfft mid wassern vorsehen, Doch den nicht fuller lassen, den das das vber nach Wustrow warts ein seuch vber wasser frei bleibe vnd also balde sollichen wider zumachen: an den ortt aber, do sollicher graben bei denn äussersten Pfeiler an die grawe lacken stoffett, soll der auch ein Rutten langk wie vnden zugeworffen vnd gehalten werden, das die graw lacke In sollich graben den von Wustrow an Iren Mullen vnd sunst zu nachteil nach der Jetzen warts nicht fließen. Es sollen auch die von Saltzwedell itzundt vnd nochmabels beide theil solliche schütten odder demme an beiden orthen der massen midt einem schlachbaum vormachen vnd hinfürder halten, Das kein theil vnd derselbigen vnderthan darüber fahren vnd Reithen könne, auch den graben mit Paumen, so oft es von nodten, in weren halten. Es soll auch sollicher graben zu keiner schiffart gebraucht werden vnd sollen vnd wellen die von Wustrow Sambt Iren vnderthanen alles, das so Jenseids gemelthe graben nach Wustrow warts gelegen, vor Ir eigenthum von den von Saltzwedel vngehindert behalten vnd Ires gefallens ge-

brauchen. Desgleichen sollen vnd wollen auch die von Saltzwedell alles, das desseidt follich grabens nach Saltzwedell ghelegen, als Ire eigenthum Ires gefallens, von den von Wulfrow vnd den Iren vngehendert, genießen vnd gebrauchen, vnd soll also follicher graben hinfürder vnd zu ewigen Zeithen zwischen gnanten von Wulfrowen vnd Saltzwedell das scheid mabell an dem ort halten, sein vnd pleiben, Doch hochgedachten vnsern gnedigsten vnd gnedigen hern Margrafen zu Brandenburgk etc. vnd hertzogen zu Lünenburgk vnd Brunschwiegk etc. an Iren Landtgrenitzen ohne nachtheil vnd abbruch. Es sollen auch die althen vorwege vnd so hiebeuor zwischen diesen Parten aufgericht, bei allen krefften pleiben vnd hie durch nichts benhummen sein, der sich auch alle theil midt der pfandunghe, fischereyen vnd sunst allem andern, wie von althers vnd bis dahero, vorhalten: vnd noch dem auch etzliche vormeinthe Iniurien angezogen, so sich hin vnd widder schriftlich vnd mündlich zugetragen vnd begeben haben sollen vnd die Commissarien folliche dermassen befunden, das sie keinem theil an seinen ehren verletzlich sein können; So haben sie auch die einander Christlich vnd Nackbarlich vorziehen, follicher in argem midt worthen noch der thadt hinfürder nicht zugedenken, vnd sollen also hiemit gemelthe Parteyen follicher Irer gebrechen gantzlich vnd zu grunde vortragen sein vnd pleiben, Wie sie auch diesen vortrogk Stedt, vheste vnd vnuorbrüchlich zuhalten einander vnd den obgemelthen Rethen midt handt vnd Munde zugesagt vnd angelobett. Zu vrkundt midt obgedachter Chur vnd f. g. Commissarien angebornen vnd gewonlichen Pitzschafften hir vnden angehangen vorliegelt. Geschehen vnd gegeben auff gemelthem Irrigen ort, Donnerstags nach Francisci, Anno Im fünffzehnhundertten vnd Im Sieben vnd vierzigsten Jare.

Nach dem Original des Salz. Archives IV, 7.

DCLXXXII. Commissarischer Vergleich zwischen der Alt- und Neustadt Saltzwedel über die Schöpfrepartition, vom 5. Februar 1552.

Irrige Gebrechen, so sich zwischen den Erlamen wolweyßen Bürgermeistern vnd Radtmannen beider Stedte Saltzwedell wegen des Schoffes ader Stewere, so von allen Stedten des Churfürstenthumbs Brandenburgk Vnseren Genedigsten herren zu erlegung seiner Churfürstlichen Genade schulden gewilligt vnd zugesagt, Darz die aus der Altenstadt ierlich in die zwelfhundert gulden mehr, als die von der Neuenstadt geben müssen, so von allen Stedten Achzig tausent gulden aufbracht werden, Derhalben sie sich gegen vnseren genedigsten herren dem Churfürsten zw Brandenburgk etc. Zum mehern mall beclaget vnd vmb genedige einsehunge, Dieweil sich die Neuenstedter ihrem vormein nach gebessert, yn ahn deme zuhulffe zu kommen vnderthenig gebeten, Wiewol ir Churfürstliche Genade gern gesehen, das sie des zum theile erleichtert, dieweil diese gewilligte Steuer werete, Aber die von der Neuenstadt stets wieder vorbracht, das sie wan der herrschafft was zu gebende in Schulden oder anderen gewilliget wurde, mit den Altenstedtern ein alte theilung der Zulage hetten, der sie sich ye vnd allewege vber bewerte Zeit vorhaltenn, wolten sich auch keines weges daruon abweisen lassen, konthen oder wußten das auch vor den iren nicht zu-